

Bericht

des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur

zur Gemeinsamen Konferenz der Verkehrs- und Straßenbauabteilungsleiter der Länder (GKVS)
am 13./14. März 2019 in Berlin

und zur Verkehrsministerkonferenz (VMK) am 4./5. April 2019 in Saarbrücken

TOP 4.4 a) Valide NO₂-Messungen als Grundlage für rechtssichere Luftreinhaltepläne

Die EU-Kommission hat im Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland und weitere EU-Mitgliedstaaten im Oktober 2018 Klage vor dem Europäischen Gerichtshof wegen Nichteinhaltung der Luftqualitätswerte für Stickstoffdioxid (NO₂) nach der EU-Luftqualitäts-Richtlinie eingereicht. Deutschland wird vorgeworfen, den vorgeschriebenen NO₂-Jahresmittelgrenzwert in den Jahren 2010 bis 2016 in 26 Gebieten und in Teilen auch die Stundengrenzwerte überschritten sowie keine geeigneten Maßnahmen in den Luftreinhalteplänen ergriffen zu haben, um den Zeitraum der Nichteinhaltung so kurz wie möglich zu halten. Die Bundesrepublik hat die Klage im Januar 2019 beantwortet.

Die vorläufigen Messergebnisse für 2018 zeigen hinsichtlich des Jahresmittelwertes weiter leichte Verbesserungen an den verkehrsnahen Messstationen. Der Stundengrenzwert wurde 2017 und 2018 erstmals eingehalten. Derzeit liegen 35 Städte über dem Jahresmittelwert von 40µg/m³; die Auswertung soll im Mai abgeschlossen sein.

Grundlage für die Ermittlung objektiv belastbarer Messwerte, die entscheidend sind für die erforderliche Rechtskonformität der von den betroffenen Kommunen geforderten Luftreinhaltepläne, ist die Validität der Messstellen-Standorte gemäß den europäischen Vorgaben.

Bei deren von der VMK angestoßenen Validierung wird das BMVI vom Deutschen Wetterdienst (DWD) unterstützt. In Abstimmung und in Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden des Landes Nordrhein-Westfalen wurden im August 2018 Überprüfungen in ausgewählten Städten mit Überschreitungen des Stickstoffdioxid-Jahresgrenzwertes von 40µg/m³ durchgeführt. Dies betraf die acht Probenahmestellen Köln „Clevischer Ring“, Düren „Euskirchner Straße“, Düsseldorf „Corneliusstraße“, Düsseldorf „Bilk“, Düsseldorf „Ludenberger Straße“, Bochum „Herner Straße“, Aachen „Wilhelmstraße“ sowie Aachen „Adalbertsteinweg“. Sie wurden gemeinsam vom DWD und dem TÜV Rheinland als Auftragnehmer des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) auf die kleinräumigen Standortvorgaben der

39. BImSchV überprüft. Die dabei gewonnenen Erkenntnisse haben gezeigt, dass sieben von acht untersuchten Messstellen mit den Anforderungen der 39. BImSchV konform sind. Bei der Messstelle, für die Abweichungen festgestellt wurden, handelt es sich um keine Messstelle des LANUV, sondern um eine der Stadt Aachen.

Die UMK hat mit Beschluss vom 9. November 2018 u. a. das Ergebnis der Prüfung begrüßt und hält neben den rechtlich gebotenen Überprüfungen zusätzliche Untersuchungen durch die Landesbehörden nur bei konkreten Anlässen für erforderlich. Sie stellt weiterhin fest, dass das BMU – soweit die Bundesregierung zuständig ist – nach der Geschäftsordnung der Bundesregierung für Fragen der Durchführung der Luftmessungen zuständig ist.

Ende 2018 hat das BMU mitgeteilt, dass es eine bundesweite Evaluierung der Messstationen vornehmen will. BMVI hat dabei um die Einbeziehung des DWD gebeten. Für Februar 2019 ist die Vergabe an einen externen Auftragnehmer vorgesehen. Ergebnisse der Untersuchung sollen voraussichtlich im April 2019 vorliegen. Im Hinblick auf die von BMVI gewünschte Einbeziehung des DWD hat BMU alle Länder schriftlich um ihr Einverständnis gebeten. Die Umweltministerien der Länder haben nach Aussage des BMU zugestimmt, dass der DWD in den Begutachtungsprozess einbezogen wird.